Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 172. Freitag den 21. Juni 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir die Einführung neuer ortsstatutarischer Bestimmungen über den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in hiesiger Stadt beschlossen.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zu diesen Bestimmungen Genehmigung ertheilt hat, bringen wir dieselben hiermit nachstehend behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 19. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2997. Dr. Tröndlin. Wilisch, Ass.

Bestimmungen
den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend.

§. 1.

Alle zum Bewohnen bestimmten Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufhalten (Hausflure, Werkstätten, Schreibstuben, Schankräume u. dgl.) in neuen Gebäuden oder neuen Geschoß n., soweit sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2, Absatz 1, fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. December und 31. Mai

im Rohbau, d. h. nach definitiv erfolgter wasserdichter Eindeckung, sowie Aufmauerung aller Scheidungen und Ueberwölbung der Kellerräume, fertig werden, nicht früher als

den nächstfolgenden 1. October,

wenn ihre Vollendung in der Zeit

zwischen dem 1. Juni und 31. August

erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres

und wenn dieselbe in den Zeitraum

zwischen dem 1. September und 30. November

fällt, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

Bei reparirten Wohnungen tritt eine Verlängerung der vorstehenden Termine um drei Monate ein.

§. 2.

Alle zum Bewohnen oder zu dauerndem Aufenthalte für Personen bestimmten Kellergeschosse, sowie die nach Norden gelegenen Hofwohnungen in Seiten- und Hintergebäuden dürfen nicht früher als ein volles Jahr, nachdem der Rohbau vollendet ist, in Gebrauch genommen werden.

Auf Hintergebäude, in deren Rückseite sich Wohnungsfenster befinden, deren lichte Weite und zum Oeffnen eingerichtete Gesammtfläche mindestens 1 qm auf 10 qm Fußbodenfläche beträgt, und auf Seitenanbaue, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr sind hier die Bestimmungen in §. 1 maßgebend.

§. 3.

Der Zeitpunct der Vollendung eines Neubaues im Rohbau wird auf schriftliche Anzeige des Bauenden durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle constatirt.

§. 4.

Nach erfolgter Vollendung des Rohbaues dürfen vor Ablauf von drei Monaten Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingehängt werden. Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu dicht an einander gefügte Bretter den Innenraum des Hauses vor Regen und Schnee zu schützen.

§. 5.

Die frühere Ingebrauchnahme eines Neubaues ist auf Ansuchen dann zu gestatten, wenn nach Ausspruch des Stadtbezirksarztes die Räume genügend ausgetrocknet sind.

§. 6.

Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in Gebrauch genommen worden sind, müssen auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden. Für die Kosten und für den durch die Leerstellung und einstweilige Unterbringung der Bewohner dem Rathe etwa erwachsenden Aufwand haftet der Besitzer des Grundstücks.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen an dem Hausbesitzer um Geld bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft. Es unterliegen denselben alle in den Stadttheilen Neudnitz und Anger-Crottendorf begonnene Neubauten insoweit, als dieselben bis mit 30. Juni ds. Js. nicht im Rohbau (vergl. §. 1) vollendet sind. In den übrigen Theilen des Stadtgebietes werden die Fristen für die Zeit der Ingebrauchnahme bei begonnenen Neubauten nur dann noch nach dem früheren Ortsstatut vom 14. November 1881 berechnet, wenn diese Bauten bis mit 30. Juni d. J. im Bau vollendet sind.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Vorschriften treten die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 14. November 1881 außer Kraft.

Leipzig, am 29. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. L. S. Dr. Georgi. **Die Stadtverordneten.** L. S. Dr. Schill. Wilisch, Ass.

Vorstehende localstatutarische Bestimmungen, den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend, werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 5. Juni 1889.

Ministerium des Innern.
L. S. von Nostitz-Wallwitz. Münckner.

Bekanntmachung.

Da infolge des Umbaues der Plagwitzer Brücke die von Leipzig nach **Plagwitz** und **Neuschleußig** oder umgekehrt fahrenden Geschirre zur Zeit gedachte Brücke nicht passiren können, vielmehr den Umweg über Lindenau zu nehmen genöthigt sind, so wird hierdurch bestimmt, daß auf **die Dauer** der fraglichen **Straßensperrung** für **Droschkenfuhren** von Leipzig nach **Plagwitz** oder **Neuschleußig** oder umgekehrt außer den in der Fahrtaxe II. des Droschkenregulatives vom 5. October 1883 für diese Orte vorgeschriebenen Taxen noch ein **Zuschlag von je 50 Pfennige**, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste, zu zahlen ist.

Die Droschkenführer sind jedoch verpflichtet, die Fahrgäste **sofort bei Beginn der Fahrt** auf diese Taxerhöhung ausdrücklich hinzuweisen.

Leipzig, am 19. Juni 1889.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
IX. 4638/940. Dr. Tröndlin. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli d. J. wird an Stelle der jetzt bestehenden Reichsbank-Commandite in **Cöslin** eine Reichsbankstelle daselbst errichtet, von welcher die Reichsbanknebenstellen in **Belgard, Colberg** und **Neustettin** abhängen werden.

Der Geschäftsbezirk, sowie die Namen und Unterschriften der Vorstandsbeamten werden durch Aushang in dem Geschäftslocal der Reichsbankstelle in **Cöslin** bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Juni 1889.

Reichsbank-Directorium.

Straßensperrung.

Das **Kupfergäßchen** wird wegen eines Neubaues daselbst bis auf Weiteres für allen **durchgehenden** Fahrverkehr **gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4879. Dr. Tröndlin. Külling.

Straßensperrung.

Die **Gutenberg-Straße** wird wegen Pflasterung auf die Dauer dieser Arbeit für **allen** Fahrverkehr **gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4898. Dr. Tröndlin. Külling.

Bekanntmachung.

Der von Anger-Crottendorf nach Stötteritz führende Weg wird wegen Regulirung auf die Dauer der Bauarbeiten für **allen** Fahrverkehr mit Ausnahme des sich von und nach dem Friedhofe bewegenden **gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig.
I. V.: Dr. Demiani, Bez.-Ass.
Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4899. Dr. Tröndlin. Külling.

Gesucht

wird der am 22. September 1844 hier geborene Schriftsetzer
Karl Hermann Kirchner,
welcher zu Verpflegbeiträgen für seine der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, am 17. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A. R. I. 1260. Ludwig-Wolf. Werner.

Bekanntmachung.

Nachdem die neu aufgestellte **„Friedhofs- und Begräbniß-Ordnung für Gohlis"** die Genehmigung der Königlichen Kircheninspection gefunden hat, wird Solches der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Exemplare zu Jedermanns Ansicht in den Expeditionen des Pfarramts, des Gemeindeamts, des Capellenfriedhofs, wie im Gotteshause ausgehängt, auch bei den genannten Expeditionen für je 30 ₰ käuflich zu haben sind.

Gohlis, 19. Juni 1889.

Der Kirchenvorstand.
Dr. W. Seyfert, Pastor,
Vorsitzender.

Ausschreibung.

Für den Umbau der **Gösel-Bach-Fluthbrücke** bei **Dechwitz** in **Stat. 11,963** der **Rötzschhainer Straße** und der **Brücke** über den **Eitermühlgraben** bei **Gaschwitz** in **Stat. 19,035** der Borna-Markranstädter Straße ist die Anlieferung und Aufstellung der **eisernen Ueberbauten** im Gewicht von zusammen rund 9000 kg zu vergeben.

Zeichnungen und Lieferungsbedingungen sind bei der mitunterzeichneten Straßen- und Wasserbauinspection, Stephanstraße 21, woselbst auch Angebotsformulare mit Materialverzeichniß entnommen werden können, **Vormittags** einzusehen und Angebote ebendaselbst bis zum **1. Juli d. J.** einzureichen.

Die Bewerber bleiben an ihre schriftlichen Angebote bis zum **6. Juli d. J.** gebunden. Bis dahin nicht beantwortete Angebote sind als abgelehnt zu betrachten.

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Königl. Straßen- und Wasserbau-Inspection. **Königl. Bauverwalterei.**

Italiens Stellung in Europa.

Bezeichnend für die Stellung, welche Italien gegenwärtig in Europa einnimmt, ist der Haß, mit welchem es von Rußland verfolgt wird. Der Fall des russischen Militairattachés in Rom, Oberst von Rosen, beleuchtet das Verhältniß zwischen beiden Mächten mit blendender Klarheit. Herr von Rosen trat in Rom in einer Weise auf, welche verletzte, und man war deshalb dort froh, als er abberufen wurde. Plötzlich kehrte Herr von Rosen, aber ohne vorherige Ankündigung, nach Rom zurück und wurde dort gänzlich unbeachtet gelassen, weil ein solches Verfahren den diplomatischen Gewohnheiten nicht entspricht. Um den italienischen Militairattaché in St. Petersburg nicht einer gleichen Behandlung von russischer Seite auszusetzen, ist derselbe von der italienischen Regierung abberufen worden. Das ist ein gerade nicht sehr erquickliches Verhältniß, wenn es auch nicht die Gefahr eines Bruches zwischen den beiden Mächten in sich schließt.

Die Spannung zwischen Rußland und Italien ist auch bei anderen Gelegenheiten hervorgetreten, besonders in Folge des Besuches, welchen König Humbert im Mai in Berlin abgestattet hat. Damals verbreitete sich das Gerücht, es sei eine Militair-Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden, durch welche das italienische Heer im Kriegsfall unter deutschen Oberbefehl gestellt werden sollte. Das Gerücht trägt den Stempel der Erfindung so deutlich an der Stirn, daß man kaum begreift, wie es auch nur einen Augenblick irgend wo Beachtung finden konnte, und dennoch wird diese Erfindung noch heute in Rußland geglaubt. Man ersieht daraus, daß die Unbefangenheit des Urtheils dort verloren gegangen ist in Ansehung aller derjenigen Verhältnisse, welche den Wünschen Rußlands nicht entsprechen. Man glaubt das unsinnigste Zeug, sobald dadurch der Haß gegen die Feinde Rußlands oder vielmehr gegen Diejenigen Nahrung erhält, welche man als Feinde Rußlands betrachtet.

Auf italienischer Seite hegt man auch keine besondere Vorliebe für Rußland, aber man stellt sich doch weit mehr auf den Boden der Thatsachen und bereitet sich lediglich auf die Abwehr eines etwaigen Angriffs vor. So erinnerte der Abgeordnete Cavalletto in der Kammersitzung vom 11. Juni daran, daß Italien sich die Möglichkeit vor Augen halten müsse, an der Seite Oesterreichs gegen das Moskowiterthum zu Felde zu ziehen. Das ist ein Wort, was man in St. Petersburg so bald nicht vergessen wird.

Mit Rücksicht auf die zwischen Rußland und Italien bestehende Spannung sind Fälle wie der des italienischen Generalconsuls Durando in Triest um so unwillkommener; es wird dadurch in den irredentistisch gesinnten Kreisen Italiens und der österreichischen Landestheile mit italienischer Bevölkerung eine Stimmung erzeugt, die den Gesinnungen und Wünschen der beiderseitigen Regierungen nicht entspricht und die Frage als eine offene erscheinen läßt, ob Triest und das Trentino nicht doch eines Tages mit Italien vereinigt werden könnten. Vorfälle, wie die vom italienischen Abgeordneten Imbriani in Mailand veranstaltete irredentistische Versammlung und die Verhaftung des Redactionspersonals des Triester Blattes „Independente" sind gewiß nicht geeignet, die Gegner des österreichisch-italienischen Bündnisses zu gewinnen, und die Bewegung, welche die letztgedachte Maßregel unter den italienischen Journalisten hervorgerufen hat, kann auch nicht dazu beitragen, die vorhandene Erregung zu beruhigen.

Doch das sind vorübergehende Bewegungen, die große Mehrheit des italienischen Volkes steht auf Seiten des Dreibundes, und solche Zwischenfälle werden das Bündniß nicht erschüttern. Die schlimmsten Gegner des Dreibundes in Italien sind nicht die Irredentisten, sondern die Franzosenfreunde, welche keine Gelegenheit unbenutzt lassen, um die Solidarität Italiens und Frankreichs als Länder mit stammverwandter Bevölkerung hervorzuheben. Mit dieser Partei führt Crispi einen fortwährenden Kampf, über den er sich noch bei Beantwortung der Interpellation über den Durandofall ausgesprochen hat. Die Franzosenfreunde und die Parteigenossen des Papstes sind die Fallensteller, gegen welche sich Crispi unaufhörlich vorsehen muß, wenn sie ihm nicht Boden abgewinnen sollen. Leute wie Imbriani, Bonghi und Baccarini, die stets auf der Lauer liegen, wenn es gilt, der Regierung Steine in den Weg zu rollen, wirken dadurch so schädlich, daß sie die Unzufriedenheit eines Theiles der Bevölkerung im Schwunge halten, sie wenden sich nicht an das politische Verständniß, sondern an gewisse Strömungen, deren Kraft nicht leicht und schnell zu brechen ist, weil sie das Ergebniß historischer Entwickelung sind. Im Stadtrath von Rom ist die klerikale Partei ebenso vertreten wie im Senat, das hat sich bei der Brunofeier gezeigt. Die französische Strömung geht mit der klerikalen Hand in Hand, und beide werden Crispi voraussichtlich noch viel zu schaffen machen.

Aber glücklicherweise macht das politische Verständniß in Italien große und regelmäßige Fortschritte und die Zahl Derer, welche den Dreibund als die Grundlage der Macht und Größe Italiens betrachten, ist in stetem Wachsen begriffen. Auch diese große Partei entbehrt der Begeisterung für ihre Sache nicht, wenn es auch nicht die Leidenschaft ist, welche ihre Schritte leitet. Ereignisse, wie die Reise des Königs nach Berlin und die Brunofeier dienen ihr als Stärkungsmittel und rüsten sie mit der erforderlichen Widerstandskraft aus, um den Rückfall in die Beirrungen der Vergangenheit zu verhindern.

Italien ist durch die Entwicklung des letzten Menschenalters zum Bewußtsein des Werthes der staatlichen Einheit gelangt und die Italiener haben sich als die Mitglieder einer mächtigen Nation fühlen gelernt. Die Hinneigung zum Vatikan und zu Frankreich sind Ueberbleibsel einer vergangenen Zeit, und die irredentistischen Anwandlungen gehen von Leuten aus, welche der Unzufriedenheit der Massen bedürfen, um eine Rolle zu spielen. Bei dem lebhaften Temperament der Italiener sind freilich Leute wie der Abgeordnete für Bari nicht ohne Gefahr für das Land, sie erregen Begehrlichkeiten, welche Bundesgenossen verletzen und beunruhigen, ohne irgend welche vernünftige Hoffnung, ihr angebliches Ziel zu erreichen. Crispi wird die Regierung im Innern noch weit straffer führen müssen, wenn er die Feinde der Ruhe und Ordnung im Zaume halten will, denn das ist eine wesentliche Vorbedingung für die Dauer des Bündnißverhältnisses mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, daß die italienische Regierung fest im Sattel sitzt. Crispi hat sich große Verdienste um die Befestigung des Dreibundes erworben, er facht die Begeisterung für die Macht und Einheit Italiens und für die Stellung des Landes als europäische Großmacht bei jeder Veranlassung an und hat damit auch schöne Erfolge aufzuweisen, aber man darf nicht vergessen, aus welchen Anfängen das Königreich Italien entstanden ist und daß in ihm Bestandtheile vorhanden sind, welche nur durch kluge Behandlung, Milde auf der einen, Festigkeit auf der andern Seite in Schranken gehalten und vor Ausschreitungen behütet werden, welche alles bisher Erreichte in Frage stellen können.

Wenn Italien von Rußland und Frankreich gehaßt und angefeindet wird, so ist das ein gutes Zeichen für den Werth, welchen man seiner Bundesgenossenschaft beimißt; möge Italien auch stets darauf bedacht sein, die Freundschaft mit Oesterreich-Ungarn unverletzt zu erhalten. *

Leipzig, 21. Juni.

* Das **Armee-Verordnungsblatt** enthält folgende **kaiserlichen Erlasse:**

Allerhöchster Gnadenerlaß

Ich will im Anschluß an den seitens Seiner Majestät des **Königs von Sachsen** aus Anlaß des **achthundertjährigen Regierungsjubiläums seines Hauses** vollzogenen Gnadenact für diejenigen Angehörigen des königl. sächsischen 8. Infanterie-Regiments Nr. 105, des königl. sächsischen Fußartillerie-Regiments Nr. 12 und der 15. (königl. sächsischen) Compagnie des Eisenbahn-Regiments, sowie für diejenigen zu Truppentheilen und Anstalten Meiner Armee commandirten Angehörigen des königl. sächsischen Militaircontingents, welche von militairischen Vorgesetzten oder von Militairgerichten Meiner Armee bestraft worden sind, folgende Strafen, soweit dieselben am 15. Juni 1889 noch nicht oder nicht vollständig vollstreckt sind, hiermit in Gnaden erlassen:

1. alle im Disciplinarwege verfügten Arreststrafen, insgleichen die in den Fällen des §. 28 der Disciplinar-Strafordnung für das Heer auferlegten Haftstrafen oder Geldbußen;
2. die auf vorgängige gerichtliche Untersuchung erkannten Arrest- oder im Garnisongefängnisse zu verbüßenden Gefängniß-, oder Haft-, oder Geldstrafen. Ausgeschlossen bleiben sollen jedoch Diejenigen: a) gegen welche wegen eines der in §. 37, Absatz 2,¹ Militair-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, gedachten Vergehen auf Arrest oder Gefängniß, b) gegen welche neben einer dieser Freiheitsstrafen zugleich auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder auf Degradation, c) gegen welche auf mehr als vier Wochen gelinden oder drei Wochen mittleren, oder vierzehn Tage strengen Arrest, oder auf Gefängniß oder Haft von länger als dreiwöchiger Dauer, oder auf Geldstrafe von mehr als dreißig Mark erkannt worden ist. Ich beauftrage das Kriegsministerium, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Friedrichskron, 14. Juni 1889. **Wilhelm.** v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

* Die **Reise des Kaisers ins Reichsland** kann, wie aus **Straßburg** gemeldet wird, mit Rücksicht auf die anderweitig bereits bestimmt getroffenen Dispositionen über die Bewegungen des Monarchen in der nächsten Zeit nur von ganz kurzer Dauer sein. Mehr als zwei Tage wird der Kaiser schwerlich zur Verfügung haben. Er wird daher nur der Landeshauptstadt **Straßburg** den schon lange beabsichtigten Besuch abstatten können. Der Kaiser wäre gern nach Metz und vielleicht noch nach ein paar kleineren Orten des Reichslandes gekommen, ist aber thatsächlich nicht in der Lage. Ein längerer Besuch des Reichslandes wird sich dieses Jahr überhaupt nicht mehr ermöglichen lassen, dagegen liegt es bestimmt in der Absicht des Kaisers, die Stadt Metz noch in diesem Jahre zu besuchen. — Nach der „Post" ist die **Reise jetzt überhaupt aufgegeben** und dürfte wahrscheinlich erst zu den Herbstmanövern stattfinden.

* Ueber die **Zahl der vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten** finden sich lehrreiche Ausführungen in der bereits erwähnten **deutschen Justizstatistik.** Im Wesentlichen wird dieselbe bestimmt durch die Häufigkeit der wirthschaftlichen Anlässe zum Proceß und durch die Neigung der Bevölkerung, sich, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, auf einen Proceß einzulassen. Dagegen ist kaum anzunehmen, daß der Hang zu Processen innerhalb desselben Bezirks in der kurzen Zeit der Erhebungen der deutschen Justizstatistik eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Insoweit daher die absoluten der vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Reiche oder in demselben Bezirke Unterschiede gegen die Vorjahre aufweisen, werden diese auf einen Wechsel in den objectiven Anlässen, in den wirthschaftlichen Verhältnissen beruhen. In den Tabellen sind nun dem Zeitraum von 1881—1885 die Zahlen aus 1886 und 1887 gegenübergestellt. Dieselben zeigen für das Reich in dem letzteren Zeitraume eine geringe Abnahme, die sich 1886 auf 0,3, 1887 auf 0,9 Procent belief. Die einzelnen Bezirke weisen erhebliche Verschiedenheiten auf. Es hat gegen den Durchschnitt von 1881/85 die Proceßzahl viel stärker, als die des Reiches im Ganzen, nämlich um mehr als oder doch nahe an 10 Procent in beiden Jahren abgenommen in Kassel, Karlsruhe, Oldenburg und Stettin. Schwächer, aber doch wesentlich über dem Reichsdurchschnitt, war die sich um 5 Procent bewegende Abnahme in Augsburg, Bamberg, Celle, Köln, Frankfurt, Hamm, im Jahre 1886 aber in München und Stuttgart und 1887 in Darmstadt und Kiel. Abweichend vom Reiche haben in beiden Jahren die Processe und zwar um mehr als 5 Procent zugenommen in Berlin, Braunschweig, Breslau, Königsberg, Nürnberg, Posen und besonders in Zweibrücken, in geringerem Maße in Dresden und Hamburg.

* Bei der **Reichstagsersatzwahl in Crefeld** ist Rechtsanwalt **Bachem** vom demokratischen Centrumsflügel mit 5519 Stimmen gewählt worden. Die **Nationalliberalen** enthielten sich bei der Aussichtslosigkeit, durchzudringen, der Abstimmung; ein Socialdemokrat erhielt gegen 1450 Stimmen. Die Wahlbetheiligung war eine sehr geringe. Der Wahlkreis war ununterbrochen klerikal vertreten, lange Jahre durch den Abg. Aug. Reichensperger, dann durch den Justizrath Trimborn.

* Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die beiden im Auftrage der **nationalliberalen Partei** herausgegebenen **Gesetzgebungsberichte** über die jüngstverflossenen Sessionen des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses jetzt erschienen und durch das Centralbureau der nationalliberalen Partei (**Berlin W., Köthenerstraße 46**) zu beziehen sind.

* Es wird gemeldet, daß sich Herr Dr. **Hammacher** abermals in das **westfälische Kohlenrevier** begeben habe. Die Reise, so wurde hinzugefügt, gelte der Beilegung geringer Differenzen, die sich wieder bemerkbar gemacht. Es scheint, daß dieselbe im Zusammenhang steht mit den Maßregelungen, denen nach den Berichten rheinischer Blätter in der letzten Zeit wieder eine Anzahl von Bergleuten ausgesetzt gewesen ist. Herr Dr. Hammacher hat sich nach Kräften bemüht, nachträgliche Maßregelungen der streikenden Bergleute seitens der Grubenverwaltungen zu verhindern, und, wo sie trotzdem erfolgt waren, dieselben rückgängig zu machen. Diesen erfreulichen Bemühungen ist es nicht zuletzt zuzuschreiben, wenn die Verhältnisse sich nach den Aufregungen, welche der große Ausstand mit sich gebracht, so bald wieder beruhigt haben. Es ist zu hoffen, daß es ihm gelingen wird, Maßnahmen zu beseitigen, die leicht dazu beitragen könnten, den kaum wiederhergestellten Frieden aufs Neue zu stören.

Colonialpolitisches.

* Die **Reichs-Postdampferlinie nach Ostasien** hat nach Mittheilung von amtlicher Seite auch im Jahre 1888 in Bezug auf die Schnelligkeit der Reisen den Erwartungen entsprochen, welche von den betheiligten Kreisen auf Grund der Erfahrungen der Jahre 1886 und 1887 gehegt worden waren. Die einzelnen Reisen wurden durchweg schneller ausgeführt, als durch den Fahrplan vorgeschrieben war, so daß die Dampfer auf der Ausreise 1 bis 5 Tage — im Durchschnitt 2¾ Tage — vor der festgesetzten Zeit in Shanghai eintrafen. Noch größer war der erzielte Zeitgewinn bei den Rückreisen, indem die Schiffe bis zu 10 Tagen — im Durchschnitt 5⅝ Tage — vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit in Bremerhaven wieder einlangten.

* In letzter Zeit machte sich in England eine Bewegung bemerkbar, welche darauf hinausläuft, im **Innern Afrikas ein großes englisches Reich** zu gründen, gleichviel ob damit die Rechte und Interessen anderer Mächte verletzt würden oder nicht. Die „Kölnische Zeitung" zählt die in diesem Plane liegenden Vertragsbrüche auf. In dem deutsch-englischen Grenzvertrage über Südwestafrika hat sich, so schreibt das genannte Blatt, England verpflichtet, westlich von 20° ö. L. und nördlich von 22° f. Br. keine Landerwerbungen vorzunehmen. Der erste Verstoß gegen diesen Vertrag war die Erwerbung des Matabele-Landes und der Versuch, von hier aus weiter westlich in die anerkannte deutsche Interessensphäre vorzudringen. Jetzt geht die „Pall Mall Gazette" weiter, indem sie schlankweg be-